

Gesellschaftsvertrag
der
OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma
„OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Gummersbach.
3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Verkehrs innerhalb des Oberbergischen Kreises und angrenzender Gebiete durch Einrichtung und Betrieb von Kraftomnibuslinien, Linien anderer Verkehrsmittel und Beförderung von Personen im Sinne der Freistellungsverordnung sowie der Betrieb von Gelegenheitsverkehr und die Durchführung aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.
2. Die Gesellschaft kann die zu ihrem Geschäftsbetrieb erforderlichen Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und Mobilien erwerben, pachten oder mieten. Sie kann andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art einrichten, erwerben, pachten und verpachten oder sich daran beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, die Betriebsführung anderer Verkehrsunternehmen zu übernehmen und sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 4.704.000,00 € (in Worten: vier Millionen siebenhundertviertausend Euro) und ist eingeteilt in 5.880 Geschäftsanteile im Nennwert von 800,00 €.
2. An dem Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:
 - a) Der Oberbergische Kreis mit 2.940 Geschäftsanteilen
im Nennwert von insgesamt 2.352.000,00 € (Beteiligungsquote: 50,00 %)
 - b) die Stadt Gummersbach mit 1.568 Geschäftsanteilen
im Nennwert von insgesamt 1.254.400,00 € (Beteiligungsquote: 26,67 %)
 - c) die Stadt Bergneustadt mit 245 Geschäftsanteilen
im Nennwert von insgesamt 196.000,00 € (Beteiligungsquote: 4,17 %)
 - d) die Stadt Wiehl mit 204 Geschäftsanteilen
im Nennwert von insgesamt 163.200,00 € (Beteiligungsquote: 3,47 %)
 - e) die Stadt Waldbröl mit 196 Geschäftsanteilen
im Nennwert von insgesamt 146.800,00 € (Beteiligungsquote: 3,33 %)
 - f) die Stadt Wipperfürth mit 196 Geschäftsanteilen
im Nennwert von insgesamt 146.8000,00 € (Beteiligungsquote: 3,33 %)
 - g) die Gemeinde Reichshof mit 147 Geschäftsanteilen
im Nennwert von insgesamt 117.600,00 € (Beteiligungsquote: 2,50 %)
 - h) die Gemeinde Engelskirchen mit 98 Geschäftsanteilen
im Nennwert von insgesamt 78.400,00 € (Beteiligungsquote: 1,67 %)
 - i) die Gemeinde Marienheide mit 98 Geschäftsanteilen
im Nennwert von insgesamt 78.400,00 € (Beteiligungsquote: 1,67 %)
 - j) die Gemeinde Morsbach mit 98 Geschäftsanteilen
im Nennwert von insgesamt 78.400,00 € (Beteiligungsquote: 1,67 %)
 - k) die Gemeinde Nümbrecht mit 90 Geschäftsanteilen
im Nennwert von insgesamt 72.000,00 € (Beteiligungsquote: 1,53 %)
3. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar erbracht.

§ 4

Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Verfügungen über Geschäftsanteile und Teile von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Abtretung von Geschäftsanteilen an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts ist ausgeschlossen.
2. Beabsichtigt ein Gesellschafter, einen von ihm gehaltenen Geschäftsanteil zu veräußern, so hat er diesen Geschäftsanteil zunächst den verbleibenden Gesellschafter zum Kauf anzubieten. Diese haben dem veräußerungswilligen Gesellschafter gegenüber innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Veräußerungsabsicht, welche bereits den oder die Namen der potenziellen Erwerber enthalten muss, zu erklären, ob sie den Geschäftsanteil zu den angebotenen Bedingungen zu kaufen gedenken. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so gilt – mangels einer anderweitigen Verständigung unter ihnen – das Erwerbsrecht von den Gesellschaftern als im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile ausgeübt, wobei ein unteilbarer Spitzenbetrag dem Gesellschafter mit dem geringsten Geschäftsanteil zufällt.

Geschäftsführung

§ 5

Vertretung und Bestellung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge liegt beim Aufsichtsrat
3. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Einzelnen oder allen Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Ebenso kann

die Gesellschafterversammlung durch Beschluss einzelne oder alle Geschäftsführer ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse

1. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (falls vorhanden), der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und ihres Anstellungsvertrags.
2. Die Geschäftsführung ist an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.
3. Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer und die Verteilung der Geschäfte unter mehreren Geschäftsführern festlegen.
4. Die Geschäftsführer sind im Innenverhältnis zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die im Rahmen des üblichen Umfangs des Geschäftsbetriebs liegen und die nicht aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags oder eines gesondert von der Gesellschafterversammlung erlassenen Katalogs zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung bedürfen.
5. Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte tätigen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht gesetzlicher Vertreter oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein.

Gesellschafterversammlung

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet regelmäßig einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - c) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats und
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers.
3. Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe jederzeit die Einberufung einer Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zu verlangen.
4. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl, und zwar schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe von Zeitpunkt und Ort sowie der Tagesordnung, mit einer Frist von drei Wochen für ordentliche bzw. von einer Woche für außerordentliche Gesellschafterversammlungen. Bei der Fristberechnung sind der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.
5. Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen Mitarbeiter, einen anderen Gesellschafter oder durch einen kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. (Jeder Gesellschafter ist ferner berechtigt, sich durch einen kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten begleiten zu lassen.)
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 70 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist gemäß Abs. 4 erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Ladung ausdrücklich hingewiesen wurde.
7. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Landrat des Oberbergischen Kreises oder, in seiner Abwesenheit, ein von ihm schriftlich bestellter Vertreter.

8. Die Geschäftsführer und der Aufsichtsratsvorsitzende sind verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften gefasst werden.
2. Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt und mit der Form der Abstimmung ausdrücklich einverstanden ist.
3. Je 800,00 € des Stammkapitals gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann das Stimmrecht aus den von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen nur einheitlich ausüben.
4. Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Neben den in § 7 Abs. 1 genannten Beschlüssen entscheidet die Gesellschafterversammlung insbesondere über
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - b) den Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen und Joint Ventures;
 - c) die Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie den Erwerb, die Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen an andere Gesellschaften;
 - d) die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;

- e) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
- f) die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB

Die Gesellschafterversammlung ist befugt, über den vorstehenden Katalog hinaus jede andere Entscheidung – auch soweit sie nach diesem Gesellschaftsvertrag in den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats fällt – an sich zu ziehen.

- 6. Über den Ablauf der Gesellschafterversammlung und die von den Gesellschaftern gefassten Beschlüsse, auch soweit diese gemäß Abs. 2 gefasst werden, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Gesellschaftern unverzüglich in Abschrift zu übersenden ist.
- 7. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift zulässig. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben worden ist.

Aufsichtsrat

§ 9

Aufsichtsrat

- 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- 2. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, die wie folgt ernannt werden:
 - a) Fünf Mitglieder des Aufsichtsrats ernannt der Oberbergische Kreis,
 - b) drei Mitglieder des Aufsichtsrats ernannt die Stadt Gummersbach,
 - c) je ein Mitglied des Aufsichtsrats ernennen zwei der übrigen Gesellschafter in einem rotierenden System nach der Reihenfolge ihrer Eintragung in der Gesellschafterliste (d. h. beginnend mit den Städten Bergneustadt und Wiehl),
 - d) fünf Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Arbeitnehmern der Gesellschaft ernannt. Die Arbeitnehmervertreter und deren Stellvertreter werden gemäß Betriebsverfassungsgesetz gewählt.

Der Oberbergische Kreis, die Stadt Gummersbach oder ein anderer kommunaler Anteilseigner, der mit mindestens 2 Aufsichtsratsmitgliedern vertreten ist, entsenden den Landrat und Bürgermeister oder einen von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten.

3. Für jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist ein Stellvertreter zu benennen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt der Stellvertreter bis zum Ablauf der regulären Amtszeit als Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat ein.
4. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der erstmaligen Entsendung und endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode für die Kommunalwahl. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats ohne Angabe von Gründen niederlegen.
6. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss, der einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bedarf, die Ernennung eines Aufsichtsratsmitglieds ablehnen oder dieses während der Amtszeit abberufen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds vorliegt.

§ 10

Innere Ordnung, Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden (Stellvertreter). Der Vorsitz wechselt zwischen dem Oberbergischen Kreis und der Stadt Gummersbach, jeweils nach einer Wahlperiode. Die Wahl gilt für die Amtszeit des Mitgliedes. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertretender Vorsitzender aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für dieses Amt vorzunehmen.
2. Der Aufsichtsrat hält mindestens einmal pro Kalenderquartal eine Sitzung ab. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter mittels Brief, Telefax oder E-Mail unter Einhal-

tung einer Frist von sieben Tagen mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf bis zu 24 Stunden verkürzt werden.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, können abwesende Aufsichtsratsmitglieder an Abstimmungen dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
4. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, ein Stellvertreter.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der betreffenden Sitzung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen gibt das Los den Ausschlag.
6. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung sowie einem weiteren anwesenden Mitglied des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. Allen Aufsichtsratsmitgliedern ist unverzüglich nach der Sitzung eine Ausfertigung der Niederschrift zuzusenden.
7. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrats auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Abstimmung per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Über das Ergebnis solcher Beschlussfassungen hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und allen Aufsichtsratsmitgliedern in Abschrift zuzusenden.
8. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, bestimmte Aufgaben aus seinem eigenen Entscheidungsbereich übertragen. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
9. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter abgegeben.

10. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für die Teilnahme an einer Sitzung Ersatz seiner Auslagen durch Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung. Der Vorsitzende der Sitzung erhält den doppelten Betrag. Die Höhe des Pauschalbetrages wird durch die Gesellschafterversammlung festgelegt.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung.
2. Der Aufsichtsratsvorsitzende vertritt die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit den Geschäftsführern.
3. Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten, Prokura und Handlungsvollmachten;
 - b) die Zusage von betrieblicher Altersversorgung;
 - c) der Erwerb von Grundeigentum und Grundstücksrechten sowie Verfügungen über Grundeigentum und Grundstücksrechte, soweit der Wert des Gegenstandes 20.000,00 € übersteigt;
 - d) Kontoüberziehungen von mehr als zehn Tagen und höher als 1.500.000,00 €; Übernahme von Krediten i. H. v. mehr als 250.000,00 € mit einer Laufzeit unter einem Jahr, sofern nicht eine globale Ermächtigung durch den Aufsichtsrat erteilt wird, die ein Kreditrahmen für das laufende Geschäftsjahr bis zur Höhe von 2 Mio. Euro festlegen kann, sowie zur Übernahme von Krediten mit einer längeren Laufzeit, die die Gesamtkreditgrenze von 150.000,00 € übersteigen;
 - e) Ausführung von Neubauten und Neuanschaffungen, die auf mehr als 100.000 € veranschlagt sind sowie Reparaturen und Ersatzbeschaffungen mit einem Wert von 100.000,00 €;
 - f) Abschluss von Verträgen mit einer festen Laufzeit von mehr als einem Jahr und Verpflichtungen für die Gesellschaft i. H. v. über 100.000,00 € jährlich, ausgenommen die Beschaffung oder Anmietung von Betriebsmitteln zur laufenden Geschäftsabwicklung;
 - g) Die Ausübung von Stimmrechten in Beteiligungsgesellschaften

- h) Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Ergebnisverwendung, zum Wirtschaftsplan und zur Person des Abschlussprüfers;
- i) Empfehlung zur Bestellung von Geschäftsführern
- j) Beauftragung des von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfers.

Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan mit den zu erwartenden Erträgen und den geplanten Aufwendungen und einer der Wirtschaftsplanung zugrunde zu legenden fünfjährige Finanzplanung auf. Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist nach Zustimmung des Aufsichtsrats den Gesellschaftern spätestens einen Monat vor Ablauf eines Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.
2. Der Wirtschaftsplan hat die Leistungen, die Erträge und die Aufwendungen im Linienverkehr und die übrigen Aktivitäten des Unternehmens darzulegen.
3. Die Geschäftsführung unterrichtet nach Ablauf des ersten Halbjahrs eines jeden Geschäftsjahrs durch einen schriftlichen Zwischenbericht den Aufsichtsrat und die Gesellschafter, wenn sich Abweichungen vom Wirtschaftsplan ergeben haben und/oder voraussichtlich ergeben werden. Über wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.

§ 14

Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

1. In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch den bestellten Abschlussprüfer nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) geprüft. Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, die Prüfung auch auf die Erfordernisse des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken und im Prüfungsbericht auszuweisen.
3. Nach Eingang des Prüfungsberichts ist dieser zusammen mit den Jahresabschlussunterlagen und dem Gewinnverwendungsvorschlag dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Der Aufsichtsrat hat nach Prüfung von Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendungsvorschlag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Vorlagen seinen Bericht der Geschäftsführung abzugeben. Geschieht dies nicht fristgemäß, so hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat unverzüglich eine weitere Frist von höchstens einem Monat zu setzen. Wird der Aufsichtsratsbericht der Geschäftsführung auch nach Ablauf dieser weiteren Frist nicht zugeleitet, so gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt.
4. Spätestens innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahrs sind Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfungsbericht und Bericht des Aufsichtsrats sowie der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15

Gewinnverwendung

1. Die Gesellschafterversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in die Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Sie kann ferner die Ausschüttung an die Gesellschafter beschließen.

2. In dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist im Einzelnen anzugeben:
 - a) der Bilanzgewinn
 - b) der an die Gesellschafter auszuschüttende Betrag
 - c) die in Gewinnrücklage einzustellenden Beträge
 - d) ein etwaiger Gewinnvortrag
 - e) ein etwaiger zusätzlicher Aufwand aufgrund des Beschlusses.
3. Die Gesellschafter sind am Bilanzgewinn im Verhältnis ihrer Stammeinlagen beteiligt, soweit diese voll eingezahlt sind.

§ 16

Rechnungsprüfung

Dem Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises stehen im Namen aller Gesellschafter die Befugnisse des § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu.

§ 17

Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende Gesetzesbestimmungen eine andere Bekanntmachung vorschreiben.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine besonderen Vereinbarungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so bleibt hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck des Vertrages mit der zu ersetzenden Regelung gewollt haben. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.